

Antrag der Redaktionskommission* vom 25. März 2013

4948 a

Zivilschutzgesetz

(Änderung vom : Schutzraumfonds)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 28. November 2012 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. Februar 2013,

beschliesst:

I. Das Zivilschutzgesetz (ZSG) vom 19. März 2007 wird wie folgt geändert:

§ 11. Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons ermittelt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den jährlichen Rekrutierungsbedarf nach Grundfunktionen. Sie teilt die rekrutierten Schutzdienstpflichtigen in die Zivilschutzorganisationen ein. Einteilung der Schutzdienstpflichtigen

§ 12. ¹ Schutzdienstpflichtige ohne Einteilung in eine Zivilschutzorganisation werden in die Personalreserve eingeteilt. Personalreserve

² Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons entscheidet über diese Einteilung.

§ 22 a. ¹ Die Ersatzbeiträge für nicht erstellte Schutzräume im Sinne von Art. 46 BZG fliessen in einen kantonalen Schutzraumfonds. Schutzraumfonds

² Die Mittel des Fonds werden gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG verwendet.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 25. März 2013

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:
Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:
Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.